

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Auftragserteilung

Nur die auf unseren Bestellformularen mit ordnungsgemäßer Unterschrift erteilten und vom Lieferer innerhalb einer Frist von zwei Wochen bestätigten Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns verbindlich. Änderung des Auftrages bedürfen der Schriftform. Die Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Änderung der Spezifikation, der Zeichnungen oder Qualitätsstandards führen, oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und Funktion der Fiedler-Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig.

3. Liefer- und Leistungstermine

Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen, die wesentlicher Bestandteil unserer Bestellungen sind. Liefertermine werden auch dann verbindlich, wenn der Lieferer unserem Abruf nicht binnen 7 Tagen widerspricht. Bei nicht fristgerechter mangelfreier Lieferung sind wir nachm fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht vom Lieferer zu vertreten ist, können wir ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Dringlichkeit des Belieferung dies wegen einiger Terminbindung erfordert und hierauf in der Bestellung hingewiesen worden ist (Fixgeschäft). Voraussehbare Lieferverzögerungen müssen uns unverzüglich gemeldet werden. Bei Eintritt höherer Gewalt, sei es bei uns oder unseren Kunden, durch welche die Erfüllung unserer Vertragspflichtungen unmöglich oder wesentlich erschwert wird, werden unsere Verpflichtungen aus dem Vertrag um die Dauer/Auswirkung der höheren Gewalt hinausgeschoben. Bis zur Versendung ist die verkaufte Ware kostenlos für uns zu verwahren.

4. Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt unter Anrechnung auf einen evtl. Schadensersatz, eine Vertragsstrafe von 1 % pro Woche maximal 5% auf den Wert des rückständigen Teils der Lieferung oder Leistung zu fordern ohne das diese Vertragsstrafe bei der Annahme ausdrücklich vorbehalten wurde. Durch Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung entfällt die Vertragsstrafe nicht. Wir verpflichten uns jedoch, den Vorbehalt spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferer zu erklären.

5. Preise und Zahlungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Ist in Einzelfällen ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten ohne Beladung und Rollgeld beim Lieferer. Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung. Beanstandungen der Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten berechnen den Besteller, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurück zu halten. Die Bezahlung der Rechnungen, ggf. mit vereinbarten Skontoabzug, erfolgt nach Lieferung bzw. Leistung und nach Rechnungseingang (Rechnungen in 2-facher Ausfertigung mit Angabe der Bestell-Nr. der Bestell-Position, sämtlicher Bestelldaten und Versanddaten). Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Vorgaben können die Rechnungen nicht bearbeitet werden; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferer verantwortlich. Vorbehaltlich bestehender Sondervereinbarungen erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, 30 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder 60 Tagen nach Eingang der Rechnung netto in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Wir sind berechtigt, Ihre Forderungen gegen alle Forderungen unserer Firma zu verrechnen. Abtretungen an Dritte sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig. Die Zustimmung wird ohne wichtigen Grund nicht versagt. Wir behalten uns vor, Zahlungen in Schecks, Wechseln oder Akzepten unter Vergütung des jeweiligen Diskontsatzes, jedoch keinesfalls mehr als 0,5 % über dem am Tage der Fälligkeit gültigen Bundesbank-Diskontsatz zu leisten. Ein eventuelles Währungsrisiko geht zu Lasten des Verkäufers.

6. Eingangsprüfung, Qualitätssicherung

Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Der Lieferer ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die für seine Lieferung geforderten technischen Daten einzuhalten und die Qualität seiner Erzeugnisse ständig zu überprüfen.

7. Mängeluntersuchung

Zur Untersuchung der gelieferten Ware ist der Besteller erst bei deren Ingebrauchnahme verpflichtet. Der Lieferer verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).

8. Frach, Verpackung Versicherung und Gefahrenübergang

Die Lieferungen erfolgen frei unseres Werkes, einschl. Verpackung und Fracht, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Fall der Lieferer. Für alle Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Bei "ab Werk Lieferung" geht die Gefahr auf den Besteller über:
a) Bei Post-, Expressgut- und Bahnstückgutversand mit Übergabe des Materials an die Post bzw. Bahn.
b) Bei Lkw- oder Waggonversand im Zeitpunkt der Beendigung der ordnungsgemäßen Verladung auf das Transportmittel.

9. Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferer verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlich Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Wird das Material von uns gestellt oder von Dritten beschafft, so ist der Lieferer verpflichtet, das gestellte Material auf seine Eignung und Fehlerhaftigkeit zu überprüfen. Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung durch den Lieferer beginnt die Gewährleistungsfrist erneut. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Bei Bauaufträgen gilt in Abweichung von der VOB eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren. Für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bzw. der Sicherungsempfehlungen der Fachverbände der Gewerbeaufsicht o. ä. übernimmt der Lieferer die Verantwortung.

10. Eigentumsvorbehalt/Materialbeistellung

Fertigungsmittel, wie Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dgl. die dem Lieferer von uns gestellt oder nach unseren Angaben zu unseren Lasten vom Lieferer gefertigt worden sind, sowie im Rahmen eines Auftrages an den Lieferer zur Be- oder Verarbeitung kostenlos beigestelltes Material und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung in keiner Weise an Dritte weitergegeben oder sonstwie zur Benutzung überlassen oder für Dritte verwendet werden. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferer verwahrt das Miteigentum für uns.

11. Geheimhaltung

Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden Einzelheiten insbesondere alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Der Lieferer darf die Tatsache der Geschäftsbeziehungen nicht für Zwecke der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Produkthaftung

Werden wir aus Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgründen in Anspruch genommen, deren Ursache in einem Mangel der vom Lieferer erbrachten Lieferung oder Leistung liegt, so hat der Lieferer uns von Schadenersatzansprüchen Dritter - auch wenn erden Mangel nicht verschuldet hat - auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13. Schutzrechte

1. Der Lieferer steht dafür ein, daß in Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme mit einem Dritten erwachsen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Verbindlichkeit

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der Sitz der Firma TISORA Sondermaschinen GmbH. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Für alle derzeitigen und künftigen Geschäftsbedingungen haben die oben stehenden Einkaufsbedingungen Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen sind. Hiermit verlieren sämtliche früheren, etwas anders lautenden Bedingungen ihre Gültigkeit. Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein sollten, werden die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt, vielmehr ist die unwirksame Bestimmung so auszulegen, daß der mit ihr verfolgte Zweck, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.